

# Die Verordnung zur Verwaltung der Kreditauskunftsbranche

Jelena Große-Bley<sup>1</sup>

Seit 2002 gibt es in der Volksrepublik China Bestrebungen, ein umfassendes Auskunftssystem zur Kreditwürdigkeit von Unternehmen und zunehmend auch Einzelpersonen aufzubauen.<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Bestrebungen und zur Regulierung der Kreditauskunftsbranche an sich wurden in den vergangenen zwei Jahren neue Bestimmungen erlassen. Hintergrund sind Änderungen im Unternehmensrecht: Nach dem Wegfall der Mindestkapitalanforderungen für GmbHs und AGs wurden Unternehmen im Jahr 2014 zur jährlichen Abgabe einer Kreditauskunft verpflichtet.<sup>3</sup> Zuvor waren im Oktober 2013 „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditwürdige Vollstreckungsschuldner“<sup>4</sup> in Kraft getreten. Die Liste konzentriert sich auf „kreditunwürdige“ Personen, welche ihren vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen sind, obwohl sie hierzu in der Lage gewesen wären.

Diese Bestimmungen bauen auf einer umfassenderen Verordnung des Staatsrats von Anfang 2013 auf. Die „Verordnung zur Verwaltung der Kreditauskunftsbranche“<sup>5</sup> (KreditauskunftsVO) befasst sich ganz allgemein mit der Branche der Kre-

ditauskünfte. Besonders die Akteure, welche hauptsächlich mit der Sammlung, Aufbereitung und Weitergabe von Kreditinformationen betraut sind, werden behandelt.

## 1. Kreditauskunftsbranche

Die KreditauskunftsVO ist in acht Kapitel gegliedert und konzentriert sich inhaltlich vor allem auf Hauptakteure der Branche: Kreditauskunftsorgane, die Basisdatenbank speziell für Finanzkreditinformationen sowie die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche. Auch werden die Gewinnung, der Umgang und die Weitergabe der Informationen durch die einzelnen Akteure reguliert, Rechte durch Informationen betroffener Subjekte aufgezeigt und Haftungsregeln festgelegt.

## 2. Kreditauskunftsorgane

Die KreditauskunftsVO bezeichnet als Kreditauskunftsorgane Organe, die hauptgewerblich Kreditauskunftsgeschäfte betreiben und rechtmäßig errichtet sind (§ 5). Es wird zwischen Kreditauskunftsorganen unterschieden, welche Unternehmen betreffende, und solchen, welche Einzelpersonen betreffende Auskunftsgeschäfte betreiben. Es gelten jeweils unterschiedliche Vorschriften bezüglich ihrer Errichtung und ihres Personals (§§ 6–9, 22 für Kreditauskunftsorgane, die Einzelpersonen betreffende Geschäfte betreiben; § 10 für Kreditauskunftsorgane, die Unternehmen betreffende Geschäfte betreiben). Ausländische Kreditauskunftsorgane bzw. Organe mit Investitionen ausländischer Firmen unterliegen gesonderten Vorschriften (§ 45).<sup>6</sup>

Als Kreditauskunftsgeschäfte sind Aktivitäten definiert, durch die Kreditinformationen zu Unternehmen oder Einzelpersonen „gesammelt, geordnet, gespeichert, bearbeitet und Nutzern der Informationen zur Verfügung gestellt werden“ (§ 2).

<sup>1</sup> Jelena Große-Bley studiert Moderne Sinologie und Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Beitrag entstand im Anschluss eines Praktikums im Chinareferat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

<sup>2</sup> China richtet Zentrale für Kreditauskünfte ein, china.org.cn (中国网), 10.6.2005, <[http://www.saic.gov.cn/zcfg/xzfgfxwj/xxb/201402/t20140219\\_141923.html](http://www.saic.gov.cn/zcfg/xzfgfxwj/xxb/201402/t20140219_141923.html)> (zuletzt aufgerufen am 14.1.2015).

<sup>3</sup> Reformplan zum System registrierten Kapitals (注册资本登记制度改革方案) vom 7.2.2014, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2014, Nr. 6, abrufbar unter: <[http://www.saic.gov.cn/zcfg/xzfgfxwj/xxb/201402/t20140219\\_141923.html](http://www.saic.gov.cn/zcfg/xzfgfxwj/xxb/201402/t20140219_141923.html)> (zuletzt aufgerufen: 27.1.2015); Vorläufige Regeln zur Publizität von Informationen von Unternehmen (企业信息公示暂行条例) vom 1.10.2014, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2014, Nr. 25, abrufbar unter: <[http://www.gov.cn/zhengce/content/2014-08/23/content\\_9038.htm](http://www.gov.cn/zhengce/content/2014-08/23/content_9038.htm)> (zuletzt aufgerufen: 27.1.2015).

<sup>4</sup> 最高人民法院关于限制被执行人高消费的若干规定 vom 1.7.2010, chinesisch-deutsche Fassung mit Quellenangaben von TIAN Mei, in: ZChinR 2013, S. 351 ff; Siehe auch TIAN Mei, Neue Maßnahmen im chinesischen Zwangsvollstreckungsrecht: Einschränkungen im privaten und wirtschaftlichen Leben der Vollstreckungsschuldner, in: ZChinR 2013, S. 343 ff.

<sup>5</sup> Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 152 ff.

<sup>6</sup> Bereits vor Erlass der KreditauskunftsVO errichtete Organe unterliegen der Altfallregelung in § 46.

Kreditauskunftsorgane können ihre Informationen aus vielfältigen Quellen gewinnen, darunter etwa Handelspartner eines Unternehmens, Gewerbeverbände und Gerichtsurteile (§ 21). Interessant ist, dass Kreditauskunftsorgane zwar verpflichtet sind „angemessene Maßnahmen [zu] ergreifen um die Richtigkeit von zur Verfügung gestellten Informationen zu gewährleisten“, jedoch angefügt ist, dass die Informationen lediglich zur „Berücksichtigung“<sup>7</sup> durch die Nutzer der Informationen“ gedacht sind (§ 23).

Das Ordnen, Speichern und Bearbeiten der Informationen findet innerhalb der Volksrepublik China<sup>8</sup> statt (§ 24). Zum Sammeln von Informationen wird keine explizite örtliche Regelung getroffen. Sollen Informationen an Nutzer außerhalb der Volksrepublik China weitergegeben werden, sind gesonderte Vorschriften anzuwenden (§ 24). Welche Vorschriften anzuwenden sind, wird in der KreditauskunftsVO nicht ausgeführt.

Die eigene Kreditwürdigkeit kann zweimal jährlich kostenlos bei Kreditauskunftsorganen abgefragt werden (§ 17). Dieses Recht haben alle sogenannten „Subjekte von Informationen“<sup>9</sup>, was sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen bezeichnen kann, auf die sich eine bestimmte Information bezieht.

### 3. Sonderfall: Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen

Der Staat hat eine Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen eingerichtet. Auch sie führt Kreditauskunftsgeschäfte und ist in diesem Sinne ein Kreditauskunftsorgan, wird jedoch gesondert im fünften Kapitel der KreditauskunftsVO geregelt.

Die staatlich eingerichtete Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen hat den Zweck, speziell die Entwicklung der Finanzbranche zu unterstützen und zu helfen, mögliche Risiken abzuwenden (§ 27).

Ihre Informationen erhält die Basisdatenbank von Finanzinstituten (§ 30). Für Organe, die Darlehensgeschäfte betreiben, besteht eine Pflicht, ihre Informationen der Basisdatenbank zur Verfügung zu stellen (§ 28). Solche Organe müssen jedoch vor Weitergabe ihrer Informationen an die Basisdatenbank ein schriftliches Einverständnis der Subjekte der Informationen einholen (§ 29). Offen bleibt, welche Auswirkung die Verweigerung eines solchen Einverständnisses hat oder ob ein Einverständnis des

Subjekts zum Eingehen eines Darlehensgeschäfts faktisch obligatorisch ist.

Anfragen bei der Basisdatenbank werden gegen eine Aufwandsentschädigung bearbeitet (§ 31).

## 4. Umgang mit Informationen

### a) Sammlung von Informationen

Informationen über Einzelpersonen dürfen grundsätzlich<sup>10</sup> nur mit Einverständnis der betroffenen Personen gesammelt werden (§ 13). Bestimmte Informationen von Einzelpersonen dürfen nicht gesammelt werden (§ 14; § 21). Hierzu gehören etwa Konfession, Fingerabdrücke oder Krankengeschichten. Andere Informationen dürfen nur nach expliziter Aufklärung des Betroffenen über mögliche negative Folgen und daraufhin erteiltem schriftlichen Einverständnis gesammelt werden (§ 14). Die KreditauskunftsVO nennt in dieser Gruppe etwa Informationen zu Einkommen, Ersparnissen und Wertpapieren.

### b) Weitergabe von Informationen durch Kreditauskunftsorgane an Nutzer

Werden bei einem Kreditauskunftsorgan Informationen über Einzelpersonen durch einen Nutzer abgefragt, muss vorab ein schriftliches Einverständnis des Betroffenen erlangt werden. Zusätzlich muss der Nutzer eine Vereinbarung über den Nutzungsumfang der angefragten Information mit der betreffenden Person treffen (§ 18, § 20). Ein derartiges Einverständnis und die Nutzungsvereinbarung können in AGBs enthalten sein, bedürfen aber eines gesonderten Hinweises (§ 19). Ohne Einverständnis und Nutzungsvereinbarung darf das Kreditauskunftsorgan, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen, die angefragte Auskunft nicht erteilen (§ 18). Auch die Basisdatenbank muss vor der Erteilung einer Auskunft ein Einverständnis des betroffenen Subjekts einholen. Für staatliche Behörden gilt lediglich, dass sie nach dem Recht<sup>11</sup> Auskunft einzuholen haben (§ 28).

### c) Negative Informationen („schlechte Informationen“)

Die KreditauskunftsVO kennt „schlechte Informationen“ (§ 15). Diese Informationen sind nach der Legaldefinition in § 44 Nr. 3 „für das Subjekt der Informationen hinsichtlich der Situation seiner Kreditwürdigkeit einen negativen Eindruck bildend“. Werden solche negativen Informationen an

<sup>7</sup> Chin. „参考“.

<sup>8</sup> Die Formulierung in der KreditauskunftsVO („innerhalb des chinesischen Gebiets“) lässt darauf schließen, dass Hongkong, Macao und Taiwan als Gebiete außerhalb der Volksrepublik China gelten sollen.

<sup>9</sup> Chin. „信息主体“.

<sup>10</sup> Bereits rechtmäßig veröffentlichte Informationen dürfen ohne Einverständnis gesammelt werden (§ 13).

<sup>11</sup> Chin. „依法“.

Kreditauskunftsorgane weitergeleitet, muss dies dem Subjekt vorher bekanntgemacht werden (§ 15). Das Subjekt muss nicht in Kenntnis gesetzt werden, wenn die Informationen bereits gesetzlich offengelegt worden sind (§ 15).<sup>12</sup> Es steht dem Subjekt frei, Erklärungen zu der Information abzugeben, welche durch das Kreditauskunftsorgan zu vermerken sind. Die Informationen werden nach einer Frist von fünf Jahren gelöscht (§ 16).

Beispielhaft als negative Informationen werden in § 44 Nr. 3 etwa nicht pflichtgemäßes Verhalten bei Miete oder Nutzung von Kreditkarten aufgelistet.

#### **d) Einwand und Beschwerde durch Subjekte von Informationen**

Subjekte von Informationen können Einwand gegen falsche oder lückenhafte Informationen erheben (§ 25) und Beschwerde oder Klage bei Eingriff in ihre Rechte (§ 26) geltend machen. Über einen Verweis in § 32 stehen dieselben Behelfe des Einwands und der Beschwerde auch Subjekten von Informationen in der Basisdatenbank zur Verfügung.

#### **5. Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche**

Die Rolle der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche wird durch die Chinesische Volksbank und ihren Außenstellen wahrgenommen (§ 4). Sie führt Aufsicht über die gesamte Kreditaufsichtsbranche, inklusive der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen (§ 27).

Die Aufsichtsabteilung veröffentlicht und aktualisiert Namenslisten aller Kreditauskunftsorgane (§ 11). Wird ein Kreditauskunftsorgan aufgelöst, muss dies der Aufsichtsabteilung gemeldet werden, und die Aufsichtsabteilung überwacht anschließend den Verbleib der Datenbank des betreffenden Organs (§ 12). Die KreditauskunftsVO listet verschiedene Aufsichtsmaßnahmen, welche der Aufsichtsabteilung zur Verfügung stehen (§ 33). Darüber hinaus soll die Aufsichtsabteilung für Schadensbegrenzung in schweren Fällen von Weitergabe<sup>13</sup> (im Sinne von „Durchsickern lassen“) von Informationen sorgen.

Am 5. Januar 2015 hat die Chinesische Volksbank die „Mitteilung zur guten Vorbereitung auf Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte“<sup>14</sup>

veröffentlicht, in dem Kreditauskunftsorganen, die Einzelpersonen betreffende Kreditauskunfts-geschäfte betreiben, eine Frist von sechs Monaten gegeben wurde die KreditauskunftsVO und die Verwaltungsmaßnahmen zu Kreditauskunftsorganen<sup>15</sup> umzusetzen. Der Verlautbarung ist eine Namensliste mit Kreditauskunftsorganen angehängt.

#### **6. Zusammenfassung und offene Fragen**

Die KreditauskunftsVO reguliert die Kreditauskunftsorgane, Anforderungen an ihr Personal und den Umgang mit Kreditinformationen. Insbesondere Informationen von Einzelpersonen werden geschützt. Für Verstöße stellt die KreditauskunftsVO eine Reihe von Haftungsvorschriften bereit. Die Einrichtung einer staatlichen Basisdatenbank für Finanzkredite zeigt Problembewusstsein für die Risiken eines wachsenden Kreditwesens für die gesamte Finanzbranche.

Das Verhältnis der einzelnen Kreditauskunftsorgane zueinander lässt die KreditauskunftsVO offen. Stehen diese in Konkurrenz um Informationen und Nutzer zueinander oder ergänzen sie sich? Lediglich für Finanzkreditinformationen ist festgelegt, dass die durch die staatliche Basisdatenbank zentral zu sammeln sind.

Die Tatsache, dass die Chinesische Volksbank zu Beginn dieses Jahres eine sechs-Monats-Frist für Kreditauskunftsorgane zur Umsetzung der KreditauskunftsVO gesetzt hat zeigt, dass der Aufbau des Auskunftssystems zur Kreditwürdigkeit noch am Anfang steht.

<sup>12</sup> In § 21 wird etwa ausgeführt, dass Informationen von zuständigen Abteilungen der Regierung nach dem Recht offengelegt werden können und auch die Volksgerichte Urteile und Verfügungen veröffentlichen können.

<sup>13</sup> Chin. „泄露“.

<sup>14</sup> 关于做好个人征信业务准备工作的通知, chin. Quelle: <[http://www.gov.cn/xinwen/2015-01/05/content\\_2800381.htm](http://www.gov.cn/xinwen/2015-01/05/content_2800381.htm)> (zuletzt aufgerufen: 27.1.2015).

<sup>15</sup> 征信机构管理办法 vom 15.11.2013, Bekanntmachungen der Chinesischen Volksbank (中国人民银行文告) 2013, Nr. 19, abrufbar unter: <[http://www.pbc.gov.cn/publish/tiaofasi/274/2013/20131203152618446381432/20131203152618446381432\\_.html](http://www.pbc.gov.cn/publish/tiaofasi/274/2013/20131203152618446381432/20131203152618446381432_.html)> (zuletzt aufgerufen: 27.1.2015).